

IRLEMOSE

IRLEMOSE RECHTSANWÄLTE PARTG
UNTER DEN LINDEN 32-34 D-10117 BERLIN
Hessischer Rundfunk
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt

Vorab per E-Mail:

Berlin, den 26.01.2022
Unser Zeichen: 548-21/BMI/sc/sj

Komalram, Mahadeosingh ./. Hessischer Rundfunk
wg. **TV-Dokumentation**
„Just love? Sektenaussteiger packen aus“
abrufbar in ARD-Mediathek seit dem 20.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die mit Ihnen geführte Vorkorrespondenz vom 03.12.2021 mit Frau Süß, vom 11.01.2022 mit Herrn Bücheler, Frau Süß, Herrn Gerhardt, Herrn Krupp sowie Frau Holzner, vom 18.01.2022 mit Herrn Krupp und Frau Holzner sowie schließlich vom 19.01.2022 mit Herrn Nembach und Herrn Kahler zeigen wir hiernit abermals und insbesondere auch in Bezug auf die von Ihnen mittlerweile veröffentlichte

DR. BEN M. IRLE LL.M.
RECHTSANWALT
PROFESSUR FÜR MEDIENRECHT UND MEDIENRECHT
FACHANWALT FÜR MEDIENRECHT UND MEDIENRECHT
CHRISTIAN-OLIVER MOSER
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR PERSONENRECHT UND FAMILIENRECHT
DR. ANTONIA VON REICHE
RECHTSANWALT
DR. JOHANA STÖRNER
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR VERTRAGSRECHT UND VERBUNDRECHT
CINDY SCHEWÉ
RECHTSANWALT
SOPHIA KEJELS
RECHTSANWALT
CHRISTOPH FAICH
RECHTSANWALT
MORITZ LANGE LL.M. (BRISTOL)
RECHTSANWALT
MAXIMILIAN BEICHE
RECHTSANWALT

100 2022 00000

UNTER DEN LINDEN 32-34
D-10117 BERLIN

PHONE
+49 (0)30 210 219 60
FAX
+49 (0)30 210 219 70
EMAIL
OFFICE@IRLEMOSE.COM

IRLEMOSE RECHTSANWÄLTE PARTG
FÜR MEDIENRECHT UND MEDIENRECHT
FACHANWALT FÜR MEDIENRECHT UND MEDIENRECHT
FACHANWALT FÜR PERSONENRECHT UND FAMILIENRECHT
FACHANWALT FÜR VERTRAGSRECHT UND VERBUNDRECHT
FACHANWALT FÜR VERTRAGSRECHT UND VERBUNDRECHT

Dokumentation „*Just love? Sektenaussteiger packen aus*“ die anwaltliche Vertretung des Herrn Mahadeosingh Komalram an. Das Vorliegen einer auf unsere Sozietät lautenden Vollmacht versichern wir anwaltlich.

Wir sind sich aus der vorgenannten mit Ihnen geführten ausführlichen Korrespondenz ableiten lässt, haben wir nicht nur auf Ihre im Vorfeld der Veröffentlichung an unseren Mandanten gerichteten Medienanfragen jeweils ausführlich geantwortet, sondern im Rahmen dieser Beantwortung auch auf die bereits feststellbaren erheblichen Recherchedefizite hingewiesen und hierbei insbesondere die Glaubwürdigkeit der Ihnen als Quellen dienenden Personen deutlich in Frage gestellt sowie deren tatsächliche Motive für das Betreiben einer offensichtlich gezielten Diffamierungskampagne hinterfragt. Wir hatten Ihnen in diesem Zuge die Empfehlung ausgesprochen, von einer Veröffentlichung Ihrer Dokumentation jedenfalls einstweilen abzusehen und zunächst ein Hintergrundgespräch mit unserem Mandanten und uns zu führen. Dies haben Sie abgelehnt, obgleich Ihnen ein Zuwarten möglich gewesen wäre, da eine Veröffentlichung der Dokumentation zunächst nur durch Zugänglichmachung in der ARD-Mediathek geplant war.

Nachdem nunmehr seit dem 20.01.2022 die vorbenannte Dokumentation abrufbar ist und wir diese sichten und die dort getroffenen, zum Teil vom Englischen ins Deutsche übersetzten Aussagen genau analysieren und rechtlich prüfen konnten, werden unsere Befürchtungen und Erwartungen einer vorausgesehenen durch schwerste journalistische Sorgfaltsmängel und eklatante Rechtsverstöße geprägten Dokumentation bei Weitem übertroffen. Die entsprechend äußerst zurückhaltende und damit für Sie im Ergebnis ernüchternde Resonanz auf Ihre Dokumentation sowohl in regionalen wie auch insbesondere nationalen, auch investigativen Medien belegt schließlich eindrucksvoll, dass es Ihnen mit Ihrer Aneinanderreihung in sich un schlüssiger, unwahrer und diffamierender Sachverhaltsdarstellungen, deren teilweise Widersprüchlichkeit Sie entweder fahrlässig nicht bemerkt oder absichtlich nicht hinterfragt haben, nicht gelungen ist, den offenbar erhofften Missbrauchsskandal in einer nicht kirchlichen Religionsgemeinschaft zu entfachen.

Dieses Fehlverhalten wird nicht nur rechtliche Weiterungen haben, sondern begründet für sich ein öffentliches Informationsinteresse an Ihrer Motivation zur Herstellung dieser Dokumentation, Ihrer handwerklichen Defizite sowie angelegten unzureichenden Sorgfaltsmaßstäbe.

Hierzu im Einzelnen:

1. Ab Minute 12:02 bis 12:35 beschreibt Ihr Informant _____ das in der Gemeinschaft unseres Mandanten praktizierte Branding. Dies beschreibt er wie folgt:

„Ich stand in einer Reihe mit den anderen. Vishwananda saß auf einem Stuhl. Er hatte ein Feuerzeug in der Hand und ein kleines Chakra, wie eine runde Blume, so groß etwa. Das machte er heiß und er sagte, wir dürfen keine Emotionen zeigen. Es tat weh, als er es reindrückte, aber ich durfte keine Miene verziehen. Das ist Ehrensache als Devotee.“

Unsere zu dieser Darstellung Ihnen gegenüber nach Anfrage abgegebene Stellungnahme ignorieren Sie vollständig. Wir hatten dem Mitglied der Redaktion Herrn Stefan Bücheler mit Schreiben vom 11.01.2022, dort auf den Seiten 2 und 3 mitgeteilt, dass _____ nicht nur zur freiwilligen Teilnahme an diesem Branding bereit war, sondern sich überaus motiviert zeigte und sich, ohne an der Reihe zu sein, vor allen anderen öffentlich entblößte und um das Einbrennen des Chakra bat. Wir teilten mit, dass unser Mandant Herrn _____ aufgrund dieses übermotivierten und aus seiner Sicht unangemessenen Verhaltens darum gebeten hatte, sich wieder anzukleiden und das Branding ablehnte. Das beschriebene angebliche durch unseren Mandanten vorgenommene Branding an Herrn _____ ist nie erfolgt.

Trotz dieser Ihnen gegenüber gemachten Mitteilung geben Sie allein der Darstellung des Herrn _____ in Ihrer Dokumentation Raum, ohne hierbei die Ihnen zur Kenntnis gebrachte Sachverhaltsdarstellung unseres Mandanten der des _____ gegenüberzustellen. Ihnen ist bekannt, dass Sie damit den Regeln einer zulässigen Verdachtsberichterstattung zuwider gehandelt haben und die Wiedergabe der Sachverhaltschilderung des _____ somit als unzulässige Verdachtsberichterstattung rechtswidrig ist. Ungeachtet der rechtlichen Beurteilung müssen Sie sich die Frage gefallen lassen, weshalb Sie bei unterstellter Absicht, eine objektive und ausgewogene Dokumentation zu erstellen, Ihren Zuschauern die Stellungnahme unseres Mandanten vorenthalten haben.

IRLEMOSE R

2. Ab Minute 13:04 bis 14:34 schildert Ihr Informant seine vermeintlich
erlebten weiteren Erfahrungen, wenn er sagt:

„Es gibt immer jemanden, der seine Füße beim Essen massieren muss. Als ich das vierte oder fünfte Mal dabei war, kuckte er mich an und sagte ‚Massier‘ meine Füße.‘ Ich legte Messer und Gabel weg und ting an, seine Füße zu massieren. Um mich rum haben alle gegessen. Nach zwanzig Minuten setzte ich mich wieder hin. Er kuckte mich an: ‚Warum hast Du aufgehört?‘ Man hätte eine Stecknadel fallen hören können. Alle waren still. Ich ging auf mein Zimmer. Dann kam einer aus seinem engen Kreis und meinte: ‚Der Guru will, dass Du zurückkommst.‘ Vishwananda ging auf mich los, schrie mich an: ‚Wenn ich sage, Du massierst mir die Füße, dann hörst Du nicht auf, bis ich es erlaube. Ist Dir überhaupt klar – Deine Chance nur zu dienen ist anders als alles zuvor. Du muss das ehren und Du hörst nicht auf, bis ich es will und es Dir sage.‘“

Zu diesem von Herrn geschilderten Sachverhalt haben Sie meinem Mandanten keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie haben in Ihrer Medienanfrage vom 12.11.2021, dort Frage 7, lediglich gefragt, ob es richtig sei, dass sich unser Mandant während Essen in größerer Runde von jungen Männern die Füße massieren lasse. Eine darüber hinausgehende Konfrontation mit dem von Herrn behaupteten Sachverhalt erfolgt in dieser Medienanfrage nicht. Auf Ihre damalige Medienanfrage antworteten wir mit Schreiben vom 03.12.2021:

„Massagen im Allgemeinen und auch Fußmassagen im Besonderen sind Teil der indischen Lebens- und Körperkultur um im Übrigen auch hierzulande nicht im Ansatz etwas Verwerfliches. Auch hier soll das Bild gezeichnet werden, junge Männer müssten gegen ihren Willen öffentlich ihre Nähe und Zuneigung gegenüber unserem Mandanten bekunden. Auch dies ist falsch.“

Allcin diese Antwort, allerdings ohne erkennbaren Anlass umformuliert und leicht sinnenstellt, haben Sie nicht etwa der Sachverhaltsdarstellung von Herrn unmittelbar nachgestellt, sondern erst im Anschluss an weitere Wortbeiträge der Off-Stimme sowie der

IRLEMOSE

Mutter des Herrn . Durch die Wiedergabe lediglich dieser, auf eine ganz andere Medienanfrage abgegebene Stellungnahme und deren Gegenüberstellung gegenüber dem von Herrn darstellten Sachverhalt bleibt ein wesentlicher Teil der Darstellung des Herrn unwidersprochen, womit Sie abermals der Darstellung des Herrn mehr Raum geben und diese Darstellung durch unseren Mandanten unwidersprochen lassen.

Sie verwenden hier eine Stellungnahme unseres Mandanten für einen beschriebenen Sachverhalt und Vorwurf, auf den sich die von unserem Mandanten erteilte Antwort überhaupt nicht bezog. Aber damit nicht genug: Denn Stefan Bücheler hatte mit einer Anfrage vom 14.01.2022 drei Fragen gestellt, bei der die erste Frage lautete, ob es richtig sei, dass unser Mandant einen ehemaligen Anhänger etwa fünfzehn Minuten lang angeschrien habe, nachdem dieser ohne Aufforderung unseres Mandanten aufgehört habe, diesem die Füße zu massieren. Weiter wurde unser Mandant durch diese Anfrage mit der Darstellung konfrontiert, er habe diesen damaligen Anhänger damals „verbal fertig gemacht“. Weiter wurde unserem Mandanten eine vermeintlich von ihm getätigte Aussage entgegengehalten, die da lautete: „Er habe keine Ahnung, was für ein Privileg er habe und hier zu sein und Gott zu dienen. Er habe keine Ahnung, was ihm gegeben worden sei. Er habe erst aufzuhören, wenn sein Guru ihm sage, dass er aufhören soll. Der Sinn seines Hierseins sei es, Gott zu dienen.“

Auf eben diese Frage hatten wir mit Email vom 17.01.2022, 13:04 Uhr geantwortet:

„Es ist unzutreffend, dass unser Mandant eine Person 15 Minuten lang angeschrien habe, da diese unaufgefordert aufgehört habe, seine Füße zu massieren. Die von Ihnen zitierte Aussage ist weder so noch sinnentsprechend gefallen und insbesondere entspricht es nicht ansatzweise der Art unseres Mandanten, Personen anzuschreien. Das gilt sowohl für Herrn wie auch für jeden anderen Mitmenschen.“

Obgleich aus Ihrer Redaktion der Sachverhalt zum Gegenstand einer Medienanfrage gemacht wurde, ist die hierzu durch uns für unseren Mandanten abgegebene und den von Herrn beschriebenen Sachverhalt bestreitende Antwort nicht in Ihrer Dokumentation berücksichtigt worden. Dies mag abermals an einem Mangel an journalistischer Sorgfalt liegen

IRLEMOSE

oder aber absichtlich unterlassen worden sein. Im Ergebnis führt auch dieser handwerkliche Mangel zu dem Ergebnis, dass die insoweit von Ihnen verbreitete Darstellung des Herrn die Grundsätze einer zulässigen Verdachtsberichterstattung missachtet und damit rechtswidrig und unzulässig ist.

3. Ab Minute 16:15 kommt Frau („Sina“) zu Wort. Auch diesbezüglich sind Ihrer Redaktion schwerwiegende Fehler unterlaufen.

So haben Sie zu den Behauptungen von Frau , unser Mandant würde auf Kosten von anderen leben und es gäbe Menschen, die ihm ihr gesamtes Vermögen übertragen haben, unserem Mandanten keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Gleiches gilt für die Behauptung, unser Mandant habe sich an Fastentagen mit „dicken Sandwiches“ ernährt, während die Übrigen Brot und Wasser haben trinken müssen. Diese unwahren Behauptungen von Frau bleiben daher unwidersprochen im Raume stehen, ohne dass unser Mandant die Möglichkeit erhält, seine Darstellung denen von Frau gegenüberzustellen.

Weiterhin wird im Folgenden eine weitere Stellungnahme unseres Mandanten einer Behauptung von Frau gegenübergestellt, mit der unser Mandant jedoch im Zuge Ihrer Medienanfrage so nicht konfrontiert wurde.

So heißt es in der Darstellung von Frau :

„Und er hatte immer junge Männer um sich herum. Die haben dann auch, das habe ich schon mitbekommen, die haben da bei ihm auch übernachtet.“

Hieraufhin wird die für unseren Mandanten abgegebene Stellungnahme zitiert, die da lautet:

„Vishwananda lässt über seinen Anwalt mitteilen, er habe Besuch von Familienmitgliedern gehabt. Er habe mehrere Verwandte trotz seiner beengten Wohnverhältnisse und der indischen Kultur entsprechend bei sich übernachten lassen.“

Diese Stellungnahme hat unser Mandant zu keinem Zeitpunkt auf den örtlich und zeitlich unbestimmten Vorhalt, er habe „immer junge Männer um sich herum“ abgegeben. Vielmehr bezog sich die von Ihnen wiedergegebene Antwort unseres Mandanten auf Ihre Medienanfrage vom 12.11.2021, dort Frage 2, „Ist es wahr, dass Sie, als Sie in der Schweiz gelebt haben, junge Männer bei sich im Raum haben übernachten lassen?“. Die Antwort unseres Mandanten bezog sich also unzweideutig auf die Zeit, während er in der Schweiz lebte. In Bezug auf diesen Zeitraum kann sich unser Mandant daran erinnern, dass er seinen Cousin sowie Mitglieder seiner Familie bei sich übernachten ließ. Seine Antwort bezog sich also entsprechend der Fragestellung auf seine Lebenssituation in der Schweiz und stellt eben keine Antwort bzw. Stellungnahme auf den Vorhalt dar, er habe **immer** junge Männer um sich, die auch bei ihm übernachtet haben sollen.

Sie lösen also auch hier die durch unseren Mandanten abgegebenen Antworten und Stellungnahmen aus dem Kontext heraus und stellen sie Fragen bzw. Sachverhalten gegenüber, mit denen unser Mandant so nicht konfrontiert wurde.

Diesen Sorgfaltsmangel steigern Sie, in dem Sie Frau _____ in ihrer Dokumentation weitere Sachverhalte schildern lassen, mit denen Sie unsere Mandantin in Ihren an sich recht ausführlichen Medienfragen überhaupt nicht konfrontiert haben. So wird unserem Mandanten unterstellt, er habe die Existenz eines „Reliquienkrieges“ behauptet „in dem viel schwarze Magie“ betrieben werde. Weiter hieß es gemäß der Behauptungen von Frau _____, unser Mandant möchte diese Reliquien sammeln, um diese vor dem schwarzmagischen Kampf zu retten und Frau _____ sei ein Teil davon und könne daher unserem Mandanten behilflich sein. Es bleibt völlig unverständlich, weshalb Sie es offenbar nicht für nötig erachtet haben, unseren Mandanten mit diesem gänzlich unsinnigen Sachverhalt zu konfrontieren, wenn Sie denn schon tatsächlich die Absicht hegten, diese Darstellung im Rahmen einer Dokumentation zu veröffentlichen. Weiterhin geben Sie Frau _____ das Forum, unseren Mandanten zu diffamieren, indem er als „ein bisschen dicker“ dargestellt wird und Frau _____ daher vorgeschickt haben soll, um Reliquiendiebstähle zu begehen. Eine Stellungnahme unseres Mandanten fehlt hier, weil Sie ihm hierzu die Möglichkeit der Stellungnahme nicht eingeräumt haben, womit Sie abermals die Grundsätze einer zulässigen Verdachtsberichterstattung völlig missachtet und damit zu Lasten unseres

Mandanten unwahre Tatsachenbehauptungen verbreitet haben. Darauf, dass Frau Ihnen hier die Wahrheit sagt, konnten und durften Sie sich nicht verlassen.

Die Episode erreicht ihren Höhepunkt, als die Off-Sprecherin ab Minute 20:01 eklatant unzutreffend behauptet, eine Verurteilung unseres Mandanten nach einem in der Schweiz durchgeführten Strafprozess habe zu einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren geführt. Der verständige Durchschnittsrezipient interpretiert die so dargestellte Strafe dahingehend, dass unser Mandant zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt worden sei. Eine gründlichere Recherche hätte Sie zu der Erkenntnis geführt, dass unser Mandant tatsächlich zu einer „bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je CHF 30,00“ verurteilt worden ist und hierbei gleichzeitig eine „Probezeit von zwei Jahren“ ausgesprochen wurde. Dies bedeutet, dass gegen unseren Mandanten eine Geldstrafe in Höhe von CHF 3.600,00 verhängt wurde, die allein dann vollzogen worden wäre, wenn unser Mandant innerhalb der zweijährigen Probezeit erneut eine Straftat begangen hätte. Da dies nicht der Fall war, wurde die bedingt vollziehbare Geldstrafe niemals vollzogen.

Es bedarf nicht der weiteren Erläuterung, dass Sie durch diese Falschdarstellung des Strafmaßes empfindlich in die Persönlichkeitsrechte unseres Mandanten eingreifen, indem Sie ihn hinsichtlich erfolgter Handlungen, die über 20 Jahre zurückliegen und hinsichtlich derer vor 14 Jahren ein Urteil gesprochen wurde, durch heutige Unterstellung einer verhängten Freiheitsstrafe schwer kriminalisieren. Sie haben es gänzlich unterlassen, die Ergebnisse Ihrer Recherchen einer rechtlichen Überprüfung zu unterziehen; ein juristisches Lektorat scheint hier gänzlich ausgeblieben zu sein.

Hätten Sie unseren Mandanten sorgfaltsgerecht auch hinsichtlich der hier von Frau aufgestellten Behauptungen und das in diesem Zusammenhang erwähnte Strafverfahren um Stellungnahme gebeten, wäre Ihnen dieser grobe Fehler nicht unterlaufen.

4. Ab Minute 21:16 kommen Sie abermals auf erhobene Vorwürfe des Herrn zurück. Eingangs heißt es seitens der Off-Sprecherin

IRLEMOSE

„Nach einiger Zeit im Ashram bekommt Miles Textnachrichten vom Guru. Er lädt Miles wieder zum Essen ein, an einem Abend im Herbst 2016“

Wir gehen davon aus, dass Sie sich im Zuge Ihrer sorgfältigen Recherche von Herrn die Textnachrichten haben zeigen lassen und Ihnen eine Rückführung auf unseren Mandanten möglich ist.

Ab Minute 21:30 schildert Herr sodann einen Sachverhalt, mit dem Sie unseren Mandanten abermals zu keinem Zeitpunkt konfrontiert haben und der zu keinem Zeitpunkt ganz oder auch nur teilweise Gegenstand einer von Ihnen an unseren Mandanten gerichteten Medienanfrage war. Auch hier handeln Sie völlig willkürlich, wenn Sie ab Minute 23:24 eine Stellungnahme unseres Mandanten zitieren, die dieser in Reaktion auf den voran dargestellten Sachverhalt niemals abgegeben hat, weil er eben mit diesem Sachverhalt von Ihnen niemals konfrontiert wurde. Der von Herrn hier dargestellte Sachverhalt beschreibt, dass er unseren Mandanten angeblich hat massieren sollen. Von sexuellen Handlungen ist hingegen nicht die Rede. Auf solche bezieht sich allerdings die Stellungnahme unseres Mandanten, die daher eben nicht zu den von Herrn aufgestellten Behauptungen passt. Die zitierte Stellungnahme entstammt unserem an Sie gerichteten Schreiben vom 03.12.2021 auf Ihre Presseanfrage vom 12.11.2021. Ihrer Medienanfrage vom 12.11.2021 werden Sie den hier von Herrn dargestellten Sachverhalt nicht entnehmen können.

Zum wiederholten Mal behaupten Sie durch die willkürliche Zusammenführung von Sachverhalten und Stellungnahmen unseres Mandanten, dass eben diese Sachverhalte bekannt seien, er hierzu um Stellungnahme gebeten wurde und entsprechend der zitierten Stellungnahme hierauf geantwortet hat. All dies hat mit einem auf Sorgfalt, Objektivität und Wahrheit bedachten Journalismus nichts, aber auch gar nichts mehr zu tun.

Mangels der auch hier nicht erfolgten Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme verstoßen Sie gegen die Grundsätze einer zulässigen Verdachtsberichterstattung, berichten infolge unwahr und verletzen damit die Persönlichkeitsrechte unseres Mandanten.

IRLEMOSE R

5. Ab Minute 23:46 heißt es durch die Off-Sprecherin ohne jedwede kritische Distanz und frei von der zu erwartenden Objektivität und Voreingenommenheit

„nicht nur Miles bekommt spezielle Aufmerksamkeit. Auch Joga-Lehrer Matthieu steht hoch in der Gunst des Gurus.“

Diese Äußerung belegt eindrucksvoll, dass Sie den Darstellungen sowohl von _____, wie auch von Frau _____ und _____ uneingeschränkt Glauben schenken und die von Ihnen benannte „spezielle Aufmerksamkeit“ nicht im Ansatz infrage stellen.

Und so überrascht es wenig, dass auch der nachfolgend von Herrn _____ geschilderte Sachverhalt zu keinem Zeitpunkt Gegenstand einer Medienanfrage war. Mit E-Mail vom 12.11.2021 hatten Sie im Hinblick auf Herrn _____ die lediglich zweizeilige Frage unter Ziff. 3 gestellt:

„Ist es wahr, dass Sie einen französischen Anhänger mehrfach gebeten haben, Sie erst zu massieren und ihn anschließend zu sexuellen Handlungen gedrängt haben?“

Hieraufhin hatten wir Ihnen für unseren Mandanten mit Schreiben vom 03.12.2021 geantwortet:

„Sämtliche der in den Fragen enthaltenen Vorwürfe entbehren jedweder Grundlage und sind von den Sie erhebenden Personen frei erfunden. (...) Unser Mandant hat in seinem gesamten Leben noch nie eine Person sexuell genötigt oder gar missbraucht und auch nicht Personen zu sexuellen Handlungen gegen ihren Willen veranlasst oder gar gedrängt.“

Die von Ihnen verbreiteten un schlüssigen, in sich widersprüchlichen und unwahren Behauptungen des Herrn _____ waren eben gerade nicht Gegenstand Ihrer Medienanfrage vom 12.11.2021 und so hat es auch entsprechend zu diesem von Herrn _____

geschilderten Sachverhalt keine Stellungnahme unseres Mandanten gegeben. Insoweit verbietet sich auch hier, den Eindruck zu erwecken, unser Mandant habe mit der von Ihnen zitierten Stellungnahme nach Konfrontation mit diesem Sachverhalt mit dem von Ihnen zitierten Inhalt geantwortet. Dessen ungeachtet, wird die von Ihnen zitierte Stellungnahme unseres Mandanten auch unvollständig wiedergegeben, indem lediglich die Aussage zitiert wird, die Vorwürfe entbehrten jeder Grundlage und seien frei erfunden. Wie sich aus der eben zitierten tatsächlichen Stellungnahme ergibt, hatte unser Mandant zudem darauf hingewiesen, dass er „in seinem gesamten Leben noch nicht eine Person sexuell genötigt oder gar missbraucht und auch nicht Personen zu sexuellen Handlungen gegen ihren Willen veranlasst oder gar gedrängt“ habe. Diese weitergelungene Aussage unterschlagen Sie hier und Sie können sich keinesfalls darauf berufen, dass diese Aussage bereits an anderer Stelle in Ihrer Dokumentation – ebenso deplatziert und außerhalb ihres tatsächlichen Kontextes – zitiert wurde.

Was den Inhalt der Behauptungen von Herrn _____ anbelangt, haben Sie ganz offensichtlich den nachfolgenden Satz übersehen oder aber übersehen wollen, weil die Erklärung dieser Aussage nicht den von Ihnen erhobenen Gesamtvorwurf trägt:

„Er berührte mich dann auch. Und wir haben uns gegenseitig einen runtergeholt.“

Wir setzen als bekannt voraus, dass eine gegenseitig erfolgende Masturbation eine ebenso gegenseitige Erektion voraussetzt, die Zeichen eines Erregungszustandes ist, der nicht durch Zwang herbeiführbar ist. Selbst davon ausgehend, dass sich der Sachverhalt so oder ähnlich zugetragen haben sollte, wird aus der Darstellung des Herrn _____ selbst deutlich, dass er nicht einmal, sondern wiederholt die wechselseitige Masturbation mit unserem Mandanten betrieben haben will und jeweils angesichts der wechselseitigen Erektion auch erregt war. Das mag man anschließend bereuen oder auch ein schlechtes Gewissen haben. All dies ändert aber nichts daran, dass die beschriebene wechselseitige Masturbation im beidseitigen Einvernehmen und mit beidseitiger Erregung vollzogen wurde. Mit Zwang hat dies nichts zu tun.

6. Ab Minute 28:32 verbreiten Sie behauptete Darstellungen des Herrn _____. Auch mit den Behauptungen dessen Darstellung ist unser Mandant im Rahmen einer Medicinanfra-

ge zu keinem Zeitpunkt durch Sie konfrontiert worden und somit hat er auch zu den Darstellungen und Behauptungen des Herrn weder gesamt noch in Teilen zu keinem Zeitpunkt Stellung genommen.

Gleichwohl behaupten Sie auch hier der Wahrheit zuwider, unser Mandant habe zu den Behauptungen des Herrn oder sich daraus ableitenden Vorwürfen Stellung bezogen, wenn Sie ab Minute 32:22 unsere Stellungnahme zitieren:

„Über seinen Anwalt lässt Vishwananda ausrichten: Die Anhänger suchten die von ihm geführte Religionsgemeinschaft allein freiwillig auf und blieben in ihrer Entscheidungs- und Handlungsfreiheit vollständig frei.“

Auch diese Aussage haben wir für unseren Mandanten niemals als Stellungnahme auf die von Herrn erhobenen Vorwürfe abgegeben.

Wie Ihnen bekannt ist, erfolgte diese Stellungnahme vielmehr auf Ihre Medienanfrage vom 12.11.2021, dort Frage 9. Diese Frage lautete:

„Ist es richtig, dass „Devotees“ von Bhakti Marga gegenüber Ihnen und Ihren Anweisungen zu Gehorsam verpflichtet sind? So ist es nachzulesen in der Devotee-Einweihungserklärung.“

Bezogen auf eben diese Frage und insbesondere die in dieser Frage zitierte „Devotee-Einweihungserklärung“ erfolgte die auch hier von Ihnen in einem gänzlich anderem Kontext durch uns für unsere Mandantin abgegebene Stellungnahme, wobei diese Stellungnahme noch den weiteren, nicht unwesentlichen Satz enthielt „Sie haben insbesondere jederzeit die Möglichkeit, sich frei zu bewegen und die Gruppe jederzeit zu verlassen.“

Wir müssen uns wiederholen: Auch hier haben Sie den Behauptungen des Herrn eine Stellungnahme gegenübergestellt, die tatsächlich als Antwort auf eine ganz andere Frage und in Unkenntnis der von Herrn erhobenen Vorwürfe abgeben wurde.

IRLEMOSE

Damit verstößt Ihre Berichterstattung auch insoweit gegen die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung und sind die Darstellungen von Herrn _____ als unwahre Tatsachenbehauptungen rechtswidrig und von Ihnen daher zu unterlassen.

7. Die Serie der durch Sie begangenen Rechtsverletzungen erreicht einen weiteren Höhepunkt in dem Umgang mit dem durch Herrn _____ erhobenen schwersten Vorwurf. So wird ab Minute 32:42 von Ihnen über vier vermeintliche Missbrauchsvorfälle berichtet. Hinsichtlich dieser vier vermeintlichen Missbrauchsfälle hatten Sie mit Medienanfrage vom 12.11.2021 unter Ziff. 1 unseren Mandanten mit nachfolgendem Sachverhalt konfrontiert und um Stellungnahme gebeten:

„Ein ehemaliger Anhänger aus den USA beschuldigt Sie, ihn im Jahr 2016 vier Mal sexuell genötigt und missbraucht zu haben. Drei Mal sollen Sie ihn gedrängt haben, Sie zu masturbieren und ihn angefasst haben. In der vierten Nacht sollen Sie ihn anal penetriert haben und obwohl er erkennbar Schmerzen hatte, weitergemacht haben. Danach sollten Sie ihm gesagt haben, dies sei ein Akt der „wahren Liebe“ gewesen. Er habe damit seinen Dienst getan bzw. seine Bestimmung erfüllt (Dharma). Sie sollen ihm außerdem befohlen haben, über diese vier Ereignisse mit niemandem zu sprechen. Ist das wahr?“

Auf diese Frage antworteten wir mit Schreiben vom 03.12.2021 und kommentierten die Missbrauchsvorwürfe wie folgt:

„Sämtliche der in den Fragen enthaltenen Vorwürfe entbehren jeder Grundlage und sind von den Sie erhebenden Personen frei erfunden. (...) Unser Mandant hat in seinem gesamten Leben noch nie eine Person sexuell genötigt oder gar missbraucht und auch nicht Personen zu sexuellen Handlungen gegen ihren Willen veranlasst oder gar gedrängt.“

Diese durch uns für unseren Mandanten abgegebene Stellungnahme, die zugleich eine Erwiderung auf die von Herrn _____ erhobenen Vorwürfe darstellt, findet sich weder im Anschluss an die Schilderungen des Herrn _____ und wird auch nicht etwa im An-

IRLEMOSE

schluss an den Off-Text der Sprecherin oder der hierauf bezogenen Darstellungen der Mutter von Herrn [redacted] zitiert. Sie unterschlagen die Stellungnahme unseres Mandanten vollständig und lassen damit diese Vorwürfe von Herrn [redacted] unwidersprochen. Dass Ihnen dieser Fehler ausgerechnet im Hinblick auf den schwerwiegendsten artikulierten Vorwurf unterläuft, offenbart die erhebliche Nachlässigkeit im Zuge Ihrer Recherchen und der Verwertung Ihrer Rechercheergebnisse. Bei diesem schwersten Vorwurf ist eine strenge Wahrung Ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht, eine Mehrfachkontrolle durch unterschiedliche Mitarbeiter Ihrer Redaktion sowie ein besonders gründliches juristisches Lektorat unabdingbar erforderlich gewesen. All dies ist ganz offensichtlich nicht geschehen, sonst hätten Sie im unmittelbaren Anschluss an die Darstellung von Herrn [redacted] die vollständige Stellungnahme unseres Mandanten zitiert. Auch insoweit erweist sich Ihre Berichterstattung somit als unzulässige Verdachtsberichterstattung, die erheblich in die Persönlichkeitsrechte unseres Mandanten eingreift und daher zu unterlassen ist.

8. Aber damit nicht genug. Auch hinsichtlich der Darstellungen von Herrn [redacted] unterlaufen Ihnen zahlreiche schwerwiegende Recherchefehler, die erhebliche Sorgfaltsdefizite im Rahmen Ihrer Recherche offenbaren.

Herr [redacted] beschreibt ab Minute 38:30 seine Erfahrung mit dem jungen Amerikaner [redacted]. Sie haben es ganz offensichtlich unterlassen, mit Herrn [redacted], der in Ihrer Berichterstattung als vermeintliches Opfer beschrieben wird und vermeintlich durch unseren Mandanten zu einem Suizidversuch veranlasst wurde, unmittelbar zu sprechen und in diesem Zuge die Angaben von Herrn [redacted] zu verifizieren. Denn hätten Sie eine solche Überprüfung vorgenommen, wären Sie zu der Erkenntnis gelangt, dass ein Großteil der Behauptungen von Herrn [redacted] nicht nur falsch, sondern offenbar frei erfunden ist.

Wir haben mit Herrn [redacted] gesprochen und uns bestätigen lassen, dass er niemals von unserem Mandanten, Herrn Komalram „sexuell berührt“, „stimuliert“ oder „in sexueller Weise missbraucht worden“ ist. Herr [redacted] hat uns darüber hinaus bestätigt, dass er zu keinem Zeitpunkt einen Suizidversuch unternommen habe, weder vor seinem Aufenthalt bei Bhakti Marga, noch im Zuge seines Aufenthaltes in der Gemeinschaft unseres Mandanten. Herr [redacted] zeigte sich über die auf seine Person bezogenen Behauptungen des Herrn [redacted]

IRLEMOSE R

schockiert und wird daher auch seinerseits rechtlich gegen die verbreiteten Falschbehauptungen vorgehen. Weiterhin erklärte sich Herr [Name] bereit, sämtliche der von ihm uns gegenüber gemachten Angaben an Eides statt zu versichern.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass Herr [Name] angesichts der von Ihnen verbreiteten Darstellungen des Herrn [Name] nach den äußerungsrechtlichen Maßstäben der Erkennbarkeit aufgrund seiner Beschreibung als „jungen Amerikaner“, den erwähnten Sprung von einem Balkon im ersten Stock sowie die Mitteilung des zeitlichen Kontextes identifizierbar ist und Sie damit durch die in seine Privatsphäre eingreifende Darstellung und insbesondere die Verbreitung solcher auf seine Person bezogenen falschen Tatsachen dessen Persönlichkeitsrecht gravierend verletzt haben. Wir werden namens und im Auftrag für Herrn [Name] auf diese Rechtsverletzungen gesondert zurückzukommen haben.

Hätten Sie unseren Mandanten im Zuge Ihrer Presseanfrage am 12.11.2021, dort Frage 5, mit dem konkreten Behauptungen des Herrn [Name] konfrontiert, hätten womöglich die von Herrn [Name] verbreiteten Unwahrheiten frühzeitig aufgedeckt werden können. Herr [Name] gab uns gegenüber an, bereits vor seiner Aufnahme bei Bhakti Marga an kurzen psychotischen Episoden gelitten zu haben. Diese seien allerdings als solche erst attestiert worden, als er infolge einer solchen psychotischen Episode von einem in der ersten Etage gelegenen Balkon des Bhakti Marga Ashrams in Springen sprang. Dieser Sprung erfolgte allerdings nicht im Ansatz in suizidaler Absicht, wie uns Herr [Name] glaubhaft und mit Nachdruck bestätigt hat und wie es auch Sie hätten in Erfahrung bringen können, hätten Sie mit Herrn [Name] das direkte Gespräch geführt.

Wie in der Beantwortung Ihrer diesbezüglichen Medienanfrage vom 12.11.2021 durch unser Schreiben vom 03.12.2021 geschehen, hat sich Herr [Name] infolge dieses Sprunges, lediglich eine leichte Knöchelverstauchung zugezogen. Dies hatten wir auch ausdrücklich in unserer Ihnen gegenüber abgegebenen Stellungnahme erwähnt. Diese nicht unwesentliche Information unterschlagen Sie allerdings in der Wiedergabe unserer Stellungnahme, womit unsere Bewertung, dass in einem Sprung von einem in der ersten Etage gelegenen Balkon keine suizidale Handlung gesehen werden könne, allein für sich steht. Ihr fehlt die diese Bewertung bestätigende Mitteilung, dass sich Herr [Name] tatsächlich nur äußerst leicht verletzt hat.

IRLEMOSE R

Auch die über den Vorfall bzgl. des Herrn hinausgehenden Angaben des Herrn sind falsch, wenn dieser behauptet, unser Mandant hätte es „von sich aus auch so bekanntgegeben“ dass er mit 15 jungen Menschen, jungen Männern, sexuellen Kontakt gehabt habe.

Dies ist unzutreffend. Unser Mandant hat niemals bekanntgegeben, mit 15 jungen Männern sexuellen Kontakt gehabt zu haben und insbesondere haben Sie unseren Mandanten auch diesbezüglich nicht um Stellungnahme gebeten. So heißt es in Ihrer Medienanfrage vom 12.11.2021 lediglich:

„Im Jahr 2008 sollen etwa 15 Männer Sie beschuldigt haben, von Ihnen zu sexuellen Handlungen gedrängt worden zu sein. Ist das richtig?“

Sie hatten in Ihrer Medienanfrage also gerade nicht danach gefragt, ob unser Mandant diese Kontakte auch bekanntgegeben habe. Weiterhin ist auch hier mit großer Ernüchterung festzustellen, dass Sie auch dieser Behauptung des Herrn keinerlei Stellungnahme unseres Mandanten entgegenstellen, obgleich wir auch hinsichtlich des Vorwurfes, unser Mandant habe 15 Männer zu sexuellen Handlungen gedrängt, mit unserer Stellungnahme vom 03.12.2021 geantwortet hatten, dass unser Mandant

„in seinem gesamten Leben noch nie eine Person sexuell genötigt oder gar missbraucht und auch nicht Personen zu sexuellen Handlungen gegen ihren Willen veranlasst oder gar gedrängt“ habe.

Auch diese Ihnen bekannte Stellungnahme hätten Sie im unmittelbaren Anschluss an die dargestellten Behauptungen des Herrn eben diesen Behauptungen gegenüberstellen müssen.

Zusammengefasst haben Sie falsche und nicht verifizierte Behauptungen des Herrn verbreitet, es unterlassen, die Angaben des Herrn durch Nachfrage beim vermeintlichen Opfer, Herrn , zu verifizieren, in diesem Zuge die Persönlich-

IRLEMOSE

keitsrechte des Herrn selbst eklatant verletzt, unseren Mandanten nicht mit den Vorwürfen des Herrn umfassend konfrontiert und auch hier die Stellungnahme unseres Mandanten unvollständig und zudem solchen Behauptungen gegenübergestellt, zu denen unserem Mandanten überhaupt nicht die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Die Vielfalt der Sorgfaltspflichtverletzungen ist enorm und führt insoweit zu einer Rechtswidrigkeit Ihrer Berichterstattung in mehrfacher Hinsicht.

9. Die festgestellten erheblichen Sorgfaltsmängel Ihrer Recherchen, die mit erheblichem Rundfunkgebührenaufwand erfolgten und denen Sie sogar eine eigene Making-Off-Podcast-Folge widmen, die in vielfacher Hinsicht persönlichkeitsrechtsverletzende und damit rechtswidrige Berichterstattung sowie die diese Berichterstattung auslösenden und antreibenden Motive des Hessischen Rundfunks und/oder Dritter lösen bereits ein erhebliches öffentliches Informationsinteresse aus. Unsere Befürchtung, dass Sie nicht über einen vermeintlichen Skandal berichten, sondern selbst Gegenstand eines Skandals werden, scheint sich zu erhärten, wenn man sich neben all den oben dargestellten Defiziten Ihrer Recherche- und Berichterstattungsleistung näher mit der Übersetzung wesentlicher O-Töne der Berichterstattung befasst.

In der den wesentlichen Missbrauchsvorwurf enthaltenden Darstellung des Herrn lautet ab Minute 22:50 die Darstellung des Herrn wie folgt:

“And he told me, like he started, like ‘start with my legs, like my feet, my legs’ and then he told me to rub his ass”

Diese Darstellung lautet sodann in ihrer Übersetzung wie folgt:

„Er hat mir befohlen: „Fang mit den Füßen an, den Beinen. „Und dann sagt er: „massiere meinen Arsch“.“

Es ist ohne Weiteres erkennbar, dass Sie die Aussage „he told me“ falsch und zu Lasten unseres Mandanten ins Deutsche übersetzen, in dem Ihre Übersetzung lautet „er hat mir befohlen“. Es macht bei diesem Vorwurf einen erheblichen Unterschied, ob unser Mandant Herrn lediglich gesagt hat, dass er etwas tun solle oder aber etwas befohlen hat. Dieser Überset-

IRLEMOSE R

zungsfehler ist kein Flüchtigkeitsfehler und auch kein Fehler, der auf die Unkenntnis der englischen Sprache zurückzuführen ist. Ob lediglich etwas gesagt oder aber etwas befohlen wird, ist für die rechtliche Würdigung des hier beschriebenen Sachverhaltes von ausschlaggebender Bedeutung.

Dies ist nicht der einzige „Übersetzungsfehler“. Ab Minute 32:58 schildert
 , was folgt:

„That's when he grabbed me and he told, like he told me to [GAP] I turned around“.

Diese Aussage des Herrn übersetzen Sie abermals unzutreffend. Denn Ihre Übersetzung lautet:

„Er packte mich und befahl mir, mich umzudrehen“.

Auch hier wird aus einem „Sagen“ von Ihnen ein „Befehlen“ gemacht, was der beschriebenen Handlung unseres Mandanten einen gänzlich anderen Charakter verleiht und insbesondere nach strafrechtlichen Bewertungen von hoher Relevanz ist.

Weitergehend übersetzen Sie durchaus frei und durchweg zu Lasten unseres Mandanten, wenn es unmittelbar weiter heißt:

“I remember how painful it was, it didn't last very long cos I was in too much pain, I just wanted him to like stop, I don't like, and he went for, I don't know, probably like another minute after”

Auch hier übersetzen Sie falsch, denn der synchronisierte gesprochene Text lautet:

„Ich sagte, er solle aufhören, aber er machte noch eine Minute weiter“.

Aus der Gegenüberstellung der beiden Textfassungen ist deutlich erkennbar, dass Herr lediglich nach seiner Darstellung gedacht hat bzw. sich gewünscht hat, dass unser Mandant mit seinen vermeintlichen Handlungen aufhöre. Aus der Darstellung des Herrn folgt damit gerade **nicht**, dass Herr sagte bzw. Herrn Komalram aufgefordert habe, aufzuhören.

Diese Übersetzungsfehler stellen nicht das Ergebnis sorgfaltswidriger Recherche- und Produktionsarbeit dar, sondern geben erheblichen Anlass zu der Vermutung, dass in der Redaktion zu Lasten unseres Mandanten eine Belastungstendenz dergestalt angelegt ist, dass Sachverhaltsdarstellungen verschärft wiedergegeben werden, um den Missbrauchsvorwurf zu erklären und in den Bereich der strafrechtlichen Relevanz zu führen. Sie werden diese Übersetzungsfehler nicht nur uns gegenüber zu erklären haben.

In der Gesamtschau der durch uns hier zusammengefassten Feststellungen steht außer Frage, dass die Ausstrahlung Ihrer Dokumentation „*Just Love? Sektenaussteiger packen aus*“ in Ihrer gegenwärtig über die ARD-Mediathek abrufbaren Fassung am morgigen, 27.01.2022, nicht ausgestrahlt werden kann. Die Dokumentation enthält zahlreiche rechtsverletzende Äußerungen zu Lasten unseres Mandanten und des Herrn , basiert auf nachweislich falschen Darstellungen einzelner Quellen (), gibt die Quellen zum Teil und an entscheidenden Stellen unzutreffend übersetzt wieder und hält die Grundsätze der Wiedergabe von Stellungnahmen Betroffener durchweg nicht ein. Der Hessische Rundfunk kann es nicht nur aus rechtlichen Gründen nicht geschehen lassen, die streitgegenständliche Dokumentation in Kenntnis der hiermit aufgezeigten zahlreichen Defizite der Öffentlichkeit durch Ausstrahlung darzubieten.

Wir haben Sie im Namen unseres Mandanten aufzufordern, die Dokumentation „*Just Love? Sektenaussteiger packen aus*“ am morgigen, 27.01.2022, nicht auszustrahlen, solange nicht die durch uns aufgezeigten erheblichen Defizite unter Beachtung der rechtlichen Erfordernisse umfassend überarbeitet wurde. Wir haben Sie aufzufordern, uns bis morgen,

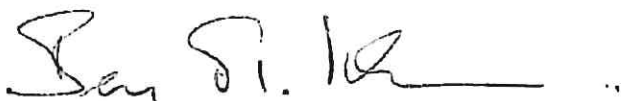
den 27.01.2022, 12 Uhr,

IRLEMOSE

zu bestätigen, dass eine Ausstrahlung unterbleiben wird.

Wir behalten uns sämtliche Ansprüche unseres Mandanten ausdrücklich vor und werden insoweit gesondert auf Sie zukommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ben M. Irle LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz